

99089188001000, 99089188001000

Erlaubnis zum dauerhaften Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/219557704/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089188001000, 99089188001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum dauerhaften Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum dauerhaften Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Waffen dauerhaft verbringen, Dauerhafte Einfuhr Waffen, Waffen aus dem Ausland, Durchfuhr Waffen, Waffen ins Ausland, Einfuhr Waffen, Ausfuhr Waffen, Verbringung Waffen, Dauerhafte Ausfuhr Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.04.2024
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_29.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_29.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm
Teaser	Sie wollen Waffen oder Munition dauerhaft aus Deutschland ins Ausland ausführen, dauerhaft nach Deutschland einführen oder durch Deutschland transportieren? Dann benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie erlaubnispflichtige Waffen dauerhaft aus Deutschland ins Ausland ausführen, dauerhaft nach Deutschland einführen oder durch Deutschland transportieren wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis kann vom Empfänger, dem Versender

Modul

Sachverhalt

oder einem Transporteur (auch gewerblicher Spediteur) beantragt werden. Es ist auch möglich, dass Empfänger oder Versender den Transport selbst vornehmen. Der Transport der Waffen kann auch von einer Spedition durchgeführt werden.

****Verbringen von Waffen und Munition nach Deutschland (Einfuhr)****

Um Waffen nach Deutschland dauerhaft einführen zu dürfen, muss der Empfänger nachweislich eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte – WBK) der betreffenden Waffen haben. Wenn Sie den Antrag als Transporteur stellen, benötigen Sie auch eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte – WBK) dieser Waffen. Beauftragen Sie einen Spediteur mit dem Transport der Waffen, so benötigt dieser keine Waffenbesitzkarte (WBK).

Führen Sie die Waffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island ein, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung dieses Staates oder Sie versichern glaubhaft, dass Sie keine Ausfuhrgenehmigung benötigen. Führen Sie die Waffe aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) beziehungsweise nicht aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island ein, benötigen Sie keine Ausfuhrgenehmigung.

****Verbringen von Waffen und Munition durch Deutschland (Durchfuhr)****

Um Waffen nach Deutschland durch Deutschland transportieren zu dürfen, muss der Transporteur nachweislich eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte – WBK) der betreffenden Waffen und Munition haben. Beauftragen Sie einen Spediteur mit dem Transport der Waffen, so benötigt dieser keine Waffenbesitzkarte (WBK).

Transportieren Sie die Waffen und Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in

Modul

Sachverhalt

die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island, benötigen Sie eine Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung dieses Staates oder Sie versichern glaubhaft, dass Sie keine Aus- und Einfuhrgenehmigungen benötigen.

Transportieren Sie die Waffe aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) beziehungsweise nicht aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island ein in einen anderen Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) beziehungsweise nicht in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island, benötigen Sie keine Aus- und Einfuhrgenehmigung. Gegebenenfalls benötigen Sie jedoch andere Erlaubnisse, zum Beispiel nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Transportieren Sie die Waffen und Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens oder Islands, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung dieses Staates oder Sie versichern glaubhaft, dass Sie keine Ausfuhrgenehmigung benötigen.

Transportieren Sie die Waffe aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) beziehungsweise nicht aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island ein in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) beziehungsweise in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island, benötigen Sie eine Einfuhrgenehmigung des Staates.

****Verbringen von Waffen und Munition (Ausfuhr) aus Deutschland****

Um Waffen dauerhaft aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) beziehungsweise in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island auszuführen, benötigen Sie eine Einfuhrerlaubnis des betreffenden Staates oder Sie versichern glaubhaft, dass Sie keine Einfuhrgenehmigung benötigen. Der Transporteur benötigt eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte – WBK) für die betreffenden Waffen

Modul

Sachverhalt

und Munition. Es kann aber auch eine Spedition mit dem Transport beauftragt werden. Diese benötigt keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte – WBK) für die betreffenden Waffen und Munition.

Um Waffen dauerhaft aus Deutschland in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) beziehungsweise außerhalb der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens oder Islands auszuführen, benötigen Sie keine waffenrechtliche Erlaubnis. Es wird empfohlen, dass Sie sich vor einer Ausfuhr in solche Staaten umfassend eigenständig darüber informieren, ob Sie andere rechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel das Außenwirtschaftsrecht (AWG) oder Gesetze dieses Staates, beachten müssen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 - Einfuhr nach Deutschland
 - Einfuhr aus Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island
 - Waffenbesitzkarte (Kopie) des Empfängers und/oder des Transporteurs
 - Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist
 - Einfuhr aus einem Drittstaat (sonstige Staaten)
 - Waffenbesitzkarte (Kopie) des Empfängers und/oder des Transporteurs
 - Durchfuhr durch Deutschland
 - Durchfuhr durch Deutschland aus Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island
 - Waffenbesitzkarte (Kopie) des Transporteurs
 - Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist
 - Durchfuhr durch Deutschland aus einem Drittstaat
 - Waffenbesitzkarte (Kopie) des Transporteurs
 - Ausfuhr aus Deutschland
 - Waffenbesitzkarte (Kopie) des Transporteurs
 - Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

****Einfuhr nach Deutschland****

Wenn Sie Waffen und Munition nach Deutschland dauerhaft einführen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Empfänger muss eine Waffenbesitzkarte (WBK) haben, die ihn zum Erwerb und Besitz dieser Waffen berechtigt.
- Wenn Empfänger und Transporteur nicht gleich sind, dann benötigt der Transporteur ebenfalls eine Waffenbesitzkarte (WBK), die ihn zum Erwerb und Besitz dieser Waffen berechtigt, jedoch nicht der gewerbliche Spediteur
- Sie benötigen eine Ausfuhrgenehmigung (sofern erforderlich) (bei Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island)

****Durchfuhr durch Deutschland****

Wenn Sie Waffen und Munition durch Deutschland transportieren wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Transporteur muss eine Waffenbesitzkarte (WBK) haben, die ihn zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition berechtigt.
- Sie benötigen eine Aus- und/oder Einfuhrgenehmigung (sofern erforderlich) (bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island)

****Ausfuhr aus Deutschland****

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland dauerhaft ausführen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Transporteur muss eine Waffenbesitzkarte

Modul	Sachverhalt
	(WBK) haben, die ihn zum Erwerb und Besitz dieser Waffen berechtigt. Versender und Transporteur können die gleiche Person sein. • Sie benötigen eine Einfuhrgenehmigung (sofern erforderlich) (bei Ausfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island).
Kosten	Die Waffenbehörde erhebt Gebühren nach Nr. 1.1 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung • Verbringen bedeutet Waffen und Munition dauerhaft bzw. zum Verbleib in einen anderen Staat mitzunehmen, mit dem Ziel des Besitzwechsels • Verbringen nach Deutschland: • Für die Verbringung von Waffen und Munition aus einem EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein, Norwegen oder Island • Waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich • Ausfuhrerlaubnis des Versenderstaates oder glaubhafte Versicherung, dass keine erforderlich ist • Transporteur und Empfänger benötigen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK) • Versender und Transporteur bzw. Empfänger und Transporteur können gleiche Person sein • Transport kann durch einen gewerblichen

Modul

Sachverhalt

Transporteur erfolgen, der keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK) besitzen muss

- Verbringen durch Deutschland
 - Durchfuhr von Waffen und Munition durch Deutschland aus einem EUMitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein, Norwegen oder Island in einen anderen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island
 - Waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich
 - Ausfuhrerlaubnis des Versenderstaates oder glaubhafte Versicherung, dass keine erforderlich ist
 - Transporteur benötigt Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK)
 - Transport kann durch einen gewerblichen Transporteur erfolgen, der keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK) besitzen muss
- Verbringen (Ausfuhr) aus Deutschland
 - Keine waffenrechtliche Erlaubnis für die Verbringung von Waffen und Munition in einen Drittstaat, d.h. nicht in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island, ggf. andere Erlaubnisse erforderlich, z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
 - Für die Verbringung von Waffen und Munition in einen EUMitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island
 - Waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich
 - Einfuhrerlaubnis des Empfängerstaates oder glaubhafte Versicherung, dass keine erforderlich ist
 - Transporteur benötigt Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK)
 - Versender und Transporteur bzw. Empfänger und Transporteur können gleiche Person sein
- Transport kann durch einen gewerblichen Transporteur erfolgen, der keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der auszuführenden Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK) besitzen muss

- Zuständig: Waffenbehörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Waffenbehörden
Zuständige Stelle	Landratsamt oder kreisfreie Stadt
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum dauerhaften Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen, Apply for permission to permanently transfer firearms or ammunition into, through or out of the Federal Republic of Germany